

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 164/2014

Sitzung vom 3. September 2014

934. Dringliche Anfrage (Eigentalstrasse – wie weiter?)

Die Kantonsräte Michael Welz, Oberembrach, Werner Scherrer, Bülach, und Roland Scheck, Zürich, haben am 30. Juni 2014 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Seit bald 1½ Jahren ist die sanierungsbedürftige Eigentalstrasse gesperrt. Nicht nur einzelne Gemeinden, sondern die ganze Landregion rund ums Eigental erfährt seit der Sperre infolge des Ausweichverkehrs eine massiv grössere Verkehrsbelastung. Nach dem Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 3. April 2014 erwarten die Bevölkerung, die Gemeinden und die ganze betroffene Region, dass die Strasse unter Beachtung des Naturschutzes so rasch wie möglich saniert und wieder geöffnet wird. Gemäss Verwaltungsgerichtsurteil kommt der Eigentalstrasse eine überkommunale Bedeutung zu. Das Gericht überträgt der Baudirektion dabei eine wichtige Rolle. Betroffen ist jedoch auch das Amt für Verkehr in der Volkswirtschaftsdirektion.

Es liegt leider auf der Hand, dass die Gemeinde Kloten, die mit ihrem eigenmächtigen Vorgehen alles ausgelöst hat, kein grosses Interesse an einer sofortigen Sanierung ihres Strassenabschnittes hat. Gemäss Verwaltungsgerichtsurteil muss Kloten zusammen mit Nürensdorf als Leitbehörde fungieren.

Die Gemeindepräsidien von Embrach, Lufingen, Bassersdorf, Rorbas, Freienstein-Teufen und Oberembrach fordern deshalb in ihrem Schreiben von Mitte Juni 2014 den Regierungsrat auf, aufgrund der überkommunalen Bedeutung der Eigentalstrasse nun den inhaltlichen Lead in Sachen Eigental zu übernehmen. Auch fordern sie einen klaren Zeitplan der Regierung, bis wann was und vom wem entschieden wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen:

1. Wann kann die Bevölkerung – ohne Berücksichtigung allfälliger Rechtsmittelverfahren – mit der Wiedereröffnung der Eigentalstrasse rechnen?
2. Gedenkt der Regierungsrat einen Terminplan für die eigenen Entscheide zu erstellen, wie dies die Gemeindepräsidenten in ihrem offenen Brief forderten? Wenn nein, warum nicht?

3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass aufgrund der überkommunalen Bedeutung der Strasse und der Schutzobjekte der Kanton für die Erstellung und den Unterhalt der Amphibienschutzmassnahmen zuständig ist?
4. Ist der Regierungsrat bereit, seine negative Antwort in der Anfrage KR-Nr. 3/2013 gestützt auf das Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts vom 3. April 2014, zu revidieren und nun doch Naturschutzbeiträge für Amphibientunnels zu sprechen?
5. Werden im koordinierten Verfahren auch die verkehrlichen Aspekte sowie die Auswirkungen der Eigentalsstrasse auf das Verkehrsaufkommen der Region in die Überlegungen miteinbezogen werden?
6. Wie stellt der Regierungsrat die inhaltliche Koordination zwischen den verkehrlichen Interessen (Volkswirtschaftsdirektion) und dem Naturschutz (Baudirektion) sicher?
7. Wer ist für die jeweiligen Abklärungen (Verkehr/Naturschutz etc.) das federführende Amt?
8. Wer entscheidet abschliessend über das Schicksal der Eigentalsstrasse?
9. Braucht es noch zusätzliche Gutachtensaufträge und wenn ja, welche? Wenn ja, warum wurden diese nicht früher in Auftrag gegeben?
10. Wie gedenkt der Regierungsrat vorzugehen, damit die Strassenbenutzung für die Zukunft abgesichert ist?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Michael Welz, Oberembrach, Werner Scherrer, Bülach, und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Situation rund um die Eigentalsstrasse war bereits Gegenstand der Anfrage KR-Nr. 3/2013 betreffend Eigentalsstrasse. In der Beantwortung sind die Bedeutung des Eigentals für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die verkehrlichen Festlegungen ausgeführt, und es werden Hinweise zur Interessenabstimmung gemacht.

In der Zwischenzeit hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 3. April 2014 (VB.2013.00532) betreffend die (identischen) Sanierungsentscheide der Stadt Kloten und der Gemeinde Nürensdorf das Verfahren aus prozessualen Gründen an die Stadt Kloten und die Gemeinde Nürensdorf zurückgewiesen und diese angewiesen, ein koordiniertes Verfahren zu eröffnen, in dessen Rahmen die Baudirektion die nötigen Naturschutz-

massnahmen anzuordnen habe. Das Verwaltungsgericht hielt auch fest (Erw. 5.6), dass die Umfahrung der Eigentalsstrasse nicht mit derart negativen Auswirkungen verbunden sei, dass sich eine sofortige Strassensanierung aufdränge.

Zu Fragen 1 und 2:

In der Folge des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 3. April 2014 hat die Stadt Kloten vorgeschlagen, zur Lösungsfindung im Eigental ein Mediationsverfahren einzuleiten. Dieser Vorschlag ist zu begrüßen. Die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion haben ihre Mitwirkung zugesichert. Ein Zeitplan für die Mediation liegt zurzeit noch nicht vor. In der vorliegenden Situation besteht die Möglichkeit, dass mit einer Mediation rascher eine tragfähige Lösung gefunden werden kann als auf dem sich sonst abzeichnenden Rechtsweg.

Zu Fragen 3 und 4:

Das Verwaltungsgericht hält in seinem Urteil klar fest, dass die Eigentalsstrasse kommunale Bedeutung ausweise und dementsprechend die Gemeinden für Unterhalt und Instandstellung zuständig seien. Für die Anordnung von Naturschutzmassnahmen ist aufgrund der nationalen und kantonalen Bedeutung der Biotope gemäss § 211 Abs. 1 Satz 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) die Baudirektion zuständig.

Die Baudirektion wird die Anforderungen an die Eigentalsstrasse, damit den gesetzlichen Vorgaben des Naturschutzes Rechnung getragen wird, im Mediationsverfahren einbringen. Dabei werden alle Gesichtspunkte des Naturschutzes im ganzen Tal zu berücksichtigen sein. Falls sich unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte (einschliesslich der Kosten) bauliche Massnahmen an der Strasse als beste Lösung ergeben würden, wären die Kosten durch die Eigentümerinnen des Werks, d. h. aufgrund der kommunalen Bedeutung der Strasse durch die Gemeinden, zu tragen (§ 204 PBG). Mit § 217 Abs. 2 lit. c PBG besteht eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung einer Subvention bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten. Dies setzt voraus, dass die subventionierten Massnahmen ein annehmbares Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen und sich in die Prioritäten aller Naturschutzaufgaben im Kanton einfügen.

Zu Frage 5:

Da es sich bei der Eigentalsstrasse um eine Gemeindestrasse handelt, ist es Sache der betroffenen Gemeinden, die verkehrliche Bedeutung der Strasse zu beurteilen und die Schlussfolgerungen in das koordinierte Verfahren einzubringen. Die Volkswirtschaftsdirektion ist bereit, die Gemeinden dabei zu unterstützen. Der Kanton verfolgt zudem weiterhin das Ziel eines genügenden Radfahrschutzes im Eigental, der heute nicht vorhanden ist.

Zu Fragen 6 und 7:

Die Sachbereiche Verkehrsplanung (vertreten durch das Amt für Verkehr, Volkswirtschaftsdirektion) und Naturschutz (vertreten durch das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Baudirektion) sind am Prozess beteiligt und stimmen sich untereinander ab. Die Federführung innerhalb der kantonalen Verwaltung liegt bei der Baudirektion.

Zu Frage 8:

Es liegt in der Kompetenz der Standortgemeinden, über den Umgang mit der Eigentalsstrasse zu entscheiden, während die Baudirektion für die Anordnung der erforderlichen Naturschutzmassnahmen zuständig ist. In einer koordinierten, moderierten Entscheidungsfindung möchten die kantonalen Instanzen zu einer Lösung beitragen, die von allen Beteiligten mitgetragen wird.

Zu Frage 9:

Die wesentlichen Erkenntnisse zu den unterschiedlichen Sachbereichen liegen vor. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen des Mediationsprozesses neue Lösungsansätze oder Gesichtspunkte eingebracht werden, aus denen sich neue Fragestellungen ergeben.

Zu Frage 10:

Der anstehende Mediationsprozess bietet die beste Gewähr für eine tragfähige Lösung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und die Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi